

## **Visitationsordnung für Kreisoberpfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

Vom 28.6.1968 (ABl. Anhalt 1968, Bd. 4/5, S. 22; ABl. EKD 1969 S. 145).

**1.** <sup>1</sup>Die in der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vorgesehene Visitation der Pfarrer und Gemeinden des Kirchenkreises durch den Kreisoberpfarrer kann als angemeldete oder unangemeldete Visitation durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Der Kreisoberpfarrer nimmt damit die Aufsicht über den Dienst der Pfarrer des Kirchenkreises wahr, berät sie brüderlich und gibt den Gemeindekirchenräten Hilfen und Anregungen für ihre Arbeit.

**2.** <sup>1</sup>Bei angemeldeten Visitationen kann der Kreisoberpfarrer den Kreiskatecheten, den Kreiskirchenmusikwart, den Leiter des Kreiskirchensteueramtes und den Vorsitzenden des Bauausschusses der Kreissynode oder ein bewährtes Gemeindeglied hinzuziehen. <sup>2</sup>Er kann auch die Mithilfe eines Rechnungsprüfers der Landeskirche erbitten.

**3.** <sup>1</sup>Die unangemeldete Visitation erstreckt sich vor allem auf die Verkündigung des Pfarrers, den kirchlichen Unterricht und die pfarramtlichen Verwaltungsaufgaben. <sup>2</sup>Sie kann jede im Fragebogen angeführte Aufgabe der Gemeindeleitung betreffen.

**4.** Der Kreisoberpfarrer soll alle Gemeinden (Parochien) des Kirchenkreises durchschnittlich in einem Turnus von 5 Jahren besuchen.

**5.** Über jede durchgeführte Visitation und ihr Ergebnis gibt der Kreisoberpfarrer dem Gemeindekirchenrat einen zusammenfassenden Bescheid und erstattet dem Landeskirchenrat schriftlich Bericht.

**6.** <sup>1</sup>Der Kreisoberpfarrer nimmt an landeskirchlichen Visitationen als Mitglied der Leitungsgruppe teil. <sup>2</sup>Er bereitet die landeskirchliche Visitation in seinem Kirchenkreis organisatorisch vor. <sup>3</sup>Er hält mit den Pfarrern und Gemeindekirchenräten der zu besuchenden Gemeinden die notwendigen Vorbesprechungen.

<sup>4</sup>Eine Teilvisitation des Kreisoberpfarrers geht dem landeskirchlichen Besuchsdienst voraus. <sup>5</sup>Sie erstreckt sich vor allem auf Kirchenbücher, Sakristeibuch, Gemeindekartei, Pfarrarchiv und Vasa sacra.

<sup>6</sup>Ebenso nimmt er an der Schlußbesprechung der landeskirchlichen Visitation teil.